



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 5 Referat für Klima, Mobilität und Soziales  Beteiligt: 50 Amt für soziale Angelegenheiten	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2021/4013-R5</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 08.02.2021 <b>Referent:</b> Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
<b>Kombinierte Schuldner und Insolvenzberatung ab dem 01.01.2022</b> <b>Sachstandsbericht</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.03.2021	Familien- und Integrationssenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

Seit vielen Jahren fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern die Zusammenführung der kommunalen Schuldnerberatung und der staatlichen Insolvenzberatung. Der Prüfungsbericht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 30.01.2015 hat diese Zusammenführung den Bayerischen Landtag eindeutig empfohlen. Eine Zusammenführung der beiden Beratungsstellen ist bisher daran gescheitert, dass sich der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände nicht über die Finanzierung einigen konnten.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 hat der Bayerische Städtetag erstmals darüber informiert, dass die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zum 10.04.2018 eingebracht hat und die Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der (privaten) Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Städte und Landkreise zum 01.01.2019 delegiert.

Nach mehreren Gesprächen mit örtlich tätigen Insolvenzberatungsstellen konnte am 04.05.2019 die „Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Insolvenzberatung zwischen dem Landkreise Forchheim, dem Landkreis Bamberg, der Stadt Bamberg, dem Caritasverband für Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V., dem Diakonisches Werk Bamberg – Forchheim e.V. und der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH Bamberg – Forchheim" unterzeichnet werden und die Insolvenzberatung wurde im Rahmen der Delegation ab dem 01.01.2019 für die drei Gebietskörperschaften mit einem Stellenumfang von 2,61 Vollzeitstellen (0,59 VZ Stadt Bamberg, 1,13 VZ Lkr. Bamberg, 0,89 VZ Lkr. Forchheim) neu geregelt.

Die drei vorgenannten Träger garantieren gemäß der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung“ vom 12.12.2018 eine flächendeckende Insolvenzberatung für alle drei Gebietskörperschaften sicher zu stellen.

Die Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise war der erste Schritt für eine **kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung**, wie diese von den kommunalen Spitzenverbänden in Abstimmung mit dem Sozialministerium gefordert wird und zum **01.01.2022** umgesetzt werden soll. Damit ein Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand zielführend und effektiv angeboten werden kann.

Bisher wurde die kommunale Schuldnerberatung (§ 11 Abs. 5 SGB XII) wie folgt sichergestellt:

- Beschluss Sozialhilfeausschuss vom 14.02.1991
  - Schuldnerberatung Caritas Bamberg-Forchheim - **1 Vollzeitstelle** für den Lkr. Bamberg, den Lkr. Forchheim und der Stadt Bamberg
  - Kostenaufteilung: je Gebietskörperschaft und Träger jeweils 25 % der Personal- und Sachkosten
  
- Beschluss Sozialhilfeausschuss vom 16.10.2008
  - Schuldnerberatung Caritas Bamberg-Forchheim und Diakonische Werke Forchheim-Bamberg - **2/3 Vollzeitstelle** für den Lkr. Bamberg und der Stadt Bamberg
  - Kostenaufteilung: je Gebietskörperschaft 45% der Personal- und Sachkosten, Eigenanteil der Träger 10%
  
- Landkreis Forchheim ab 2008
  - Schuldnerberatung Caritas Forchheim - **8 Std./Woche** (ca. 0,19 VZ)

Mit Schreiben vom 28.10.2016 beantragte die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH eine Förderung für eine 0,25 Vollzeitstelle für den Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg ab dem Jahr 2017.

In Absprache mit dem Landratsamt Bamberg wurde im April 2017 entschieden zuerst eine Bedarfsanalyse der Schuldnerberatung für die Jahre 2017 und 2018 durchzuführen und anschließend über den Antrag der gfi zu entscheiden. Die gfi wurde mit Schreiben vom 24.04.2017 über diese Vorgehensweise informiert.

Aus den Jahresberichten der Schuldnerberatung des Caritasverband für die Stadt Bamberg e.V. und der Diakonie Bamberg-Forchheim lässt sich anhand der Fallzahlen die Entwicklung in der Schuldnerberatung gut erkennen.

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Kurzberatungen	245	305	225
Langfristige Beratungen	452	549	695
<b>Gesamt</b>	<b>697</b>	<b>854</b>	<b>920</b>

Aus dem Anstieg der Beratungen in den Jahren 2017 bis 2019 und der relativ sicheren Annahme, dass der Beratungsbedarf in Folge der Corona-Pandemie zusätzlich weiter steigen wird, sollte dem Antrag der gfi vom 28.10.2016 entsprochen werden und der Umfang der Schuldnerberatung in den drei Gebietskörperschaften von aktuell 1,85 VZ auf 2,10 VZ erhöht werden.

Eine **kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung** ab den **01.01.2022** sollte daher in folgenden Umfang für die drei Gebietskörperschaften bereitgestellt werden:

	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Landkreis Bamberg	0,89 VZ	2,10 VZ
Landkreis Forchheim	1,13 VZ	
Stadt Bamberg	0,59 VZ	
	<b>2,61 VZ</b>	<b>2,10 VZ</b>
Summe	<b>4,71 VZ</b>	

Finanzierung der kombinierten Schuldner- und Insolvenzberatung:

Die **staatliche Insolvenzberatung** wird wie bisher im Rahmen der Delegation zu 100 % durch den Freistaat Bayern finanziert.

Die **kommunale Schuldnerberatung** wird durch den Landkreis Forchheim, den Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg **in gleichen Teilen**, unter Berücksichtigung eines 10% Eigenanteiles der jeweiligen Träger der Beratungsstelle, finanziert.

Der aktuelle Vollzeitstellenanteil in der Schuldnerberatung für die Stadt Bamberg von bisher 0,66 VZ (*1/3 VZ Beschluss 1991 und 1/3 VZ Beschluss 2008*) und wird sich daher ab dem 01.01.2022 auf 0,7 VZ erhöhen.

Weitere Vorgehensweise:

Nach Vorlage gleichlautender Beschlüsse der Landkreise Forchheim und Bamberg, wird die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung für den Landkreis Forchheim, den Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg zum 01.01.2020 ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird federführend die Stadt Bamberg durchführen.

Die Kooperationsvereinbarung „Insolvenzberatung“ vom 05.04.2019 endet mit Ablauf des 31.12.2021 und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 haben sich die drei Träger der Insolvenzberatung (Caritasverband für Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V., Diakonie Bamberg-Forchheim e.V. und gfi) gemeinsam bereit erklärt, eine kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für die drei Gebietskörperschaften ab dem 01.01.2020 anzubieten.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Familien- und Integrationssenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Familien- und Integrationssenat stimmt der vorgeschlagen Vorgehensweise zu und beauftragt die Verwaltung, eine kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung ab dem 01.01.2022 mit einem Stellenanteil von 2,10 VZ für die kommunale Schuldnerberatung für den Landkreis Forchheim, den Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg einzurichten.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

#### Anlage/n:

Kooperations- und Trägervereinbarung Insolvenzberatung (2019 – 2021)

#### Verteiler:

Referat 5 z.K.

Referat 5/BL z.K.

Amt 50 zur weitem Veranlassung

# **Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Insolvenzberatung**

zwischen

dem **Landkreis Bamberg** Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg vertreten durch den  
Landrat Johann Kalb – nachfolgend „Landkreis“ genannt –

dem **Landkreis Forchheim** Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim vertreten durch den  
Landrat Dr. Hermann Ulm – nachfolgend „Landkreis“ genannt –

der **Stadt Bamberg** Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg vertreten durch den  
Oberbürgermeister Andreas Starke – nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

dem **Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V.**  
Birkenfelderstraße 15, 91301 Forchheim vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Alfons Galster – nachfolgend „Träger“ genannt –

dem **Diakonisches Werk Bamberg - Forchheim e.V.** , Heinrichsdamm 46, 96047  
Bamberg vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Norbert Kern – nachfolgend „Träger“ genannt –

der **Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH Bamberg - Forchheim** Lichtenhaidestraße 15, 96052 Bamberg  
vertreten durch den  
Leiter Wolfgang Mayer – nachfolgend „Träger“ genannt –

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Landkreise und die Stadt übertragen die ihnen obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung auf die Träger. Die Träger haben bereits anerkannte geeignete Stellen im Sinne von Art. 112 AGSG um die Aufgaben mit der nötigen Fachlichkeit ausüben zu können.

- (2) Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung zwischen den Trägern vom 12.12.2018 (Anlage 1) ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.
- (3) Änderungen an der in Abs. 2 genannten Vereinbarung können die Landkreise und die Stadt mit den Trägern vereinbaren.
- (4) Zielgruppe der zu beratenden Klienten sind Menschen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und der Stadt.

## **§ 2**

### **Fachliche Standards**

- (1) Die Vereinbarungspartner legen der Arbeit der Träger im Rahmen der Aufgabenübertragung den von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeiteten Qualitätsstandard (Stand 10. März 2015) zu Grunde. Spätere Änderungen des Qualitätsstandards durch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege werden erst mit einer Einbeziehungsvereinbarung der Vereinbarungspartner wirksam. Abweichungen vom Qualitätsstandard sind von den Trägern zu begründen und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Träger legen der Stadt und den Landkreisen je eine Konzeption für ihre Beratungsstelle vor, die dem in Absatz (1) erwähnten Qualitätsstandard entspricht.
- (3) Die Vereinbarungspartner legen für die Aufgabenwahrnehmung eine Kommunikationsstruktur als Standard zu Grunde, eine aufsuchende Beratung wird nur im begründeten Einzelfall erfolgen.

## **§ 3**

### **Steuerung und Controlling**

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen einen Arbeitskreis ein, an dem die fachlichen Ansprechpartner/innen der Vereinbarungspartner sowie die Geschäftsführung der Träger, die zuständige Referatsleitung der Stadt und die zuständige Geschäftsbereichsleitung der Landkreise teilnehmen und der einmal jährlich zusammentritt. Dort werden insbesondere die Entwicklung des abgelaufenen Jahres, die Schwerpunktesetzungen des laufenden Jahres, Überarbeitungen und Anpassungen der Konzeption sowie ggf. auftretende Problembereiche diskutiert und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.
- (2) Die Träger verpflichten sich zur umfassenden Teilnahme an der Überschuldungsstatistik des Bundes (Art. 112 Abs. 3 AGSG). Aufbauend auf der Bundesstatistik werden die Träger für jedes Beratungsjahr den Auftraggebern jeweils gesondert

und spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres die auf deren Zuständigkeitsbereich entfallenden Zahlen mitteilen und darüber hinaus einen schriftlichen Sachbericht abgeben.

#### **§ 4**

#### **Finanzierungsregelungen**

- (1) Die Landkreise und die Stadt fördern die Tätigkeit der Insolvenzberatung im Umfang von 2,61 Vollzeitstellen. Davon trägt die Stadt einen Anteil von 59/261, der Landkreis Bamberg einen Anteil von 113/261 und der Landkreis Forchheim einen Anteil von 89/261.
- (2) Vorbehaltlich anderer vom Freistaat Bayern vorgegebener Regelungen gilt:
  - a) Der Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. (Caritas) reicht bis spätestens 1. November des der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres, bei der Stadt und den Landkreisen je einen den in Absatz 1 genannten Anteilen entsprechenden Förderantrag ein. Der Antrag wird mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einem Stellenplan begründet. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Stadt bzw. den Landkreisen als erteilt.
  - b) Über den Förderantrag entscheiden die Landkreise und die Stadt mittels Förderbescheid. Bis zur Höhe der von ihnen bewilligten Förderung leiten sie die Mittel, die ihnen der Freistaat Bayern zur Gewährleistung der Insolvenzberatung gezahlt hat, innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang an die Caritas weiter. Auf einen Abzug für die Kosten des eigenen Verwaltungsvollzugs verzichten sie.
  - c) Bis spätestens zum 01.08. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres, erstmalig zum 01.08.2020, reicht die Caritas für alle Träger einen Verwendungsnachweis ein, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.
  - d) Weitere Details zur Förderung werden in einem Förderbescheid geregelt.
- (3) Für das Jahr 2019 gilt: Die Träger melden den Regierungen nochmals diejenigen Informationen über ihre Insolvenzberatungsstellen, die sie auch schon in den vorherigen Förderjahren gemeldet haben. Die Stadt und die Landkreise erhalten bis spätestens 01.08.2019 je einen Abdruck der Meldungen. Zeitpunkt und Inhalt des Förderantrags für das Bewilligungsjahr 2019 können erst nach Erlass der neuen Förderrichtlinie festgelegt werden.

## **§ 5**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber **allen** anderen Partnern gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit angemessener kürzerer Frist möglich. Als wichtiger Grund gilt für alle Partner die Nichteinhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner vereinbaren für diesen Fall zunächst den Versuch einer persönlichen gütlichen Konfliktlösung, welcher den anderen Partnern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen anzukündigen ist.

## **§ 6**

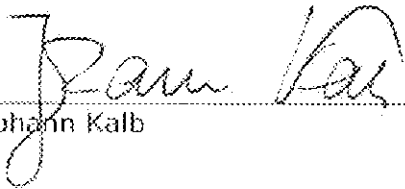
### **Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel**

- (1) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.



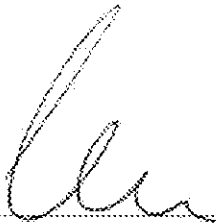
Für den **Landkreis Bamberg**:

Bamberg, den 05.04.2019

  
Johann Kalb

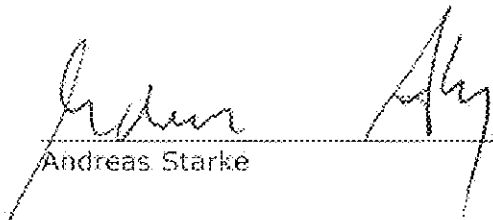
Für den **Landkreis Forchheim**:

Bamberg, den 05.04.2019

  
Dr. Hermann Ulm

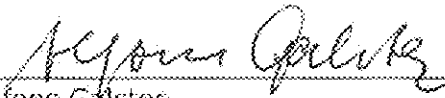
Für die **Stadt Bamberg**:

Bamberg, den 05.04.2019

  
Andreas Starke

Für den **Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V.:**

Bamberg, den 05.04.2019

  
Alfons Galster

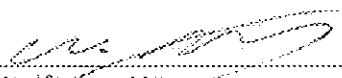
Für das **Diakonische Werk Bamberg - Forchheim e.V.:**

Bamberg, den 05.04.2019

  
Dr. Norbert Kern

Für die **Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH Bamberg - Forchheim:**

Bamberg, den 05.04.2019

  
Wolfgang Mayer

# Landratsamt Bamberg

Soziales



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

STADT BAMBERG Amt für soziale Angelegenheiten Eingang			
10. April 2019			
50I	50II	50III	FQA

Hausanschrift  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
Tel. 0951/65-0  
www.landkreis-bamberg.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Bamberg  
BAN-Nr. | DE58 7705 0300 0300 0710 01  
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

Haltestelle  
Bahnhof/Post

Stadt Bamberg  
Sozialamt  
z.Hd. Herrn Reiser

Facheinlage

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.  
Termine sind von 7:45 – 18:00 Uhr möglich.

Unser Zeichen  
21

Sachbearbeiter/in  
Herr Hummel

Tel. 0951  
85-511

Fax 0951  
85-5511

Zimmer  
H 125

E-Mail  
shv@lra-ba.bayern.de

8. April 2019

## Übersendung der unterschriebenen Kooperationsvereinbarung Insolvenzberatung

### Anlage:

1 Kooperationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Reiser,

als Anlage übersende ich Ihnen Ihr Exemplar der unterschriebenen Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Wahrnehmung im Bereich der Insolvenzberatung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hummel

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung



Diakonie  
Bamberg-  
Forchheim



zwischen den Trägern

Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. Birkenfelderstraße 15 91301 Forchheim	Diakonisches Werk Bamberg – Forchheim e.V. Heinrichsdamm 46 96047 Bamberg	Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH Bamberg - Forchheim Lichtenhaidestraße 15 96052 Bamberg
---	--	--

-im folgenden als Träger bezeichnet-

## Präambel

Die oben genannten Träger schließen vor dem Hintergrund der Delegation der Insolvenzberatung an die kreisfreie Stadt Bamberg und die Landkreise Bamberg und Forchheim zum 01.01.2019 die vorliegende Vereinbarung. Grundlage ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 in der Ausführung vom 31.7.2018..

Somit wird allen drei Gebietskörperschaften garantiert, dass ein flächendeckendes und alle Bevölkerungsteile ansprechendes Beratungsangebot ab dem 01.01.2019 vorliegt.

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die beteiligten drei Träger stellen die Insolvenzberatung ab dem 01.01.2019 sicher. Alle drei Träger besitzen die Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle durch den Bezirk Oberfranken und sind somit geeignete Stellen im Sinne des §305 Abs.1 Insolvenzordnung sowie Art.112.ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) – siehe Anlagen 1.
2. Die Träger unterhalten hierzu ein Beratungsangebot für die kreisfreie Stadt Bamberg und die Landkreise Bamberg und Forchheim.
3. Die personelle Ausstattung erfolgt nach folgendem Schlüssel:  
0,59 Vollzeitstellen für die Stadt Bamberg  
1,13 Vollzeitstellen für den Landkreis Bamberg  
0,89 Vollzeitstellen für Forchheim, in Summe 2,61 Vollzeitstellen.  
Die Beratungsstellen und Erreichbarkeiten sind in Anlage 2 geregelt.
4. Die Beratung der Kunden erfolgt unentgeltlich und ist eingebettet in die weiteren Beratungs- und Unterstützungsleistungen der beteiligten Träger.

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung



Diakonie  
Bamberg-  
Forchheim



## § 2 Organisatorische Regelung

1. Für die Umsetzung der Aufgabe stellen die Träger das in Anlage 2 - namentlich und mit Qualifikation, aufgelistete qualifizierte Personal im Umfang von jeweils 2,61 Vollzeitstellen bereit.
2. Die beteiligten Träger stellen eine den Qualitätskriterien der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Fachausschuss „ Schuldnerberatung“ entsprechende Ausstattung der Arbeitsplätze sicher.
3. Die beteiligten Träger stellen die notwendige Vertretung im Verhinderungsfall durch interne und trägerübergreifende Vertretungsregelungen sicher.
4. Die beteiligten Träger organisieren für ihre Beratungskräfte regelmäßige, gemeinsame Dienstbesprechungen.
5. Die Träger beteiligen sich an der Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz.
6. Die Träger stellen die erforderliche Rechtsberatung sicher – Caritas durch Herr Rechtsanwalt Venten, gfi durch Rechtsanwältin Frau Böhnlein, Diakonie über Juristen des Landesverbandes bzw. für alle Träger die Juristen der Spitzenverbände.
7. In angemessenen Abständen gleichen die beteiligten Träger die Fallzahlen in Bezug auf die jeweiligen Stellenanteile in den zu versorgenden Gebieten ab um ein mögliches Ungleichgewicht an Fallzahlen und lange Wartezeiten zu vermeiden.

## § 3 Finanzierungsregelungen

1. Die Träger haben je zu einem Drittel Anteil an der Förderung..
2. Die Förderung wird vom Caritasverband abgerufen. Die Anteile der einzelnen Träger werden ohne Abzüge unverzüglich an diese weitergeleitet.
3. Personal- und Sachkosten werden von den Trägern der Beratungsstellen nur für ihr jeweiliges Personal getragen.
4. Kosten gemeinsamer Veranstaltungen, Veröffentlichungen u.a.m. sind angemessen aufzuteilen

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung



Diakonie   
Bamberg-  
Forchheim



## § 4 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.
2. Der Vertrag ist von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar.

## § 5 Haftung

Jeder Träger übernimmt für den auf ihn anfallenden Leistungsanteil alle Rechte und Pflichten.

Die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Auftraggeber, wird hierdurch nicht berührt.

Jeder Träger verpflichtet sich, die anderen Träger von allen seinen Leistungsanteil betreffenden Ansprüchen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter freizustellen.

## § 6 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

1. Jeder Träger erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
2. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
4. Gerichtsstand ist Bamberg.
5. Folgende Anlagen sind fester Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - Anlage 1 : Personal
  - Anlage 2 : Ort und Erreichbarkeit
  - Anlage 3 : Anerkennungen der einzelnen Träger

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Insolvenzberatung



Diakonie   
Bamberg-  
Forchheim



## Unterschriftsblatt

Bamberg 13.12.2018

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift für die Caritasverband e.V.

Bamberg 12.12.2018

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift für die Diakonisches Werk e.V.

Bamberg, 12.12.18

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift für die gfi gGmbH